

26.07.2024

## Kleine Anfrage 4232

des Abgeordneten Ralf Witzel FDP

### **Anhaltende Zweifel der Beamten an der Amtsangemessenheit von ihrer Alimentation – Wie geht der Finanzminister mit den immer noch zahlreich vorliegenden alten und neu eingegangenen Besoldungswidersprüchen um?**

Die amtsangemessene Alimentation gehört zum Kernbereich der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG). Allerdings hat der Gesetzgeber bei der Konkretisierung dieser amtsangemessenen Alimentation einen Gestaltungsspielraum, der regelmäßig zu Auffassungsunterschieden zwischen Bediensteten und ihrem Dienstherr führen kann.

Das beamtenrechtliche Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, einen Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der aktuellen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Unterhalt zu gewähren.

Der Beamte muss im Ergebnis über ein Nettoeinkommen verfügen, das seine rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gewährleistet und ihm ferner über die Grundbedürfnisse der Lebenshaltung hinaus im Hinblick auf den allgemeinen Lebensstandard und die allgemeinen Verbrauchs- und Lebensgewohnheiten eine amtsangemessene Lebensweise ermöglicht. Dabei ist stets die allgemeine wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung in der Gesellschaft mit in den Blick zu nehmen.

Grundlegende Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sind am 4. Mai 2020 zu dem durch Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) unstrittig gewährleisteten Prinzip der amtsangemessenen Alimentation hinsichtlich der Besoldungsvorschriften auf Landesebene ergangen. In seinem Beschluss 2 BvL 4/18 stellt das Bundesverfassungsgericht vor allem fest, dass der durch das Alimentationsprinzip gebotene Mindestabstand zwischen der Nettoalimentation in der untersten Besoldungsgruppe und dem Grundsicherungsniveau nicht mehr gewahrt sei, wenn die Nettoalimentation um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liege. Der bisher übliche Rückgriff auf das steuerlich freizustellende sächliche Existenzminimum nach dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung wird in Teilen als nicht sachgerecht erachtet und deshalb eine realitätsgerechtere Berücksichtigung insbesondere von Mieten und Heizkosten anhand tatsächlich anerkannter Bedarfe gefordert.

Gesetzgeber aller Gebietskörperschaften haben sich mit diesen konkretisierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Mindestabstandsgebot auseinanderzusetzen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für das gesamte Besoldungsgefüge zu beachten.

Datum des Originals: 25.07.2024/Ausgegeben: 26.07.2024

Die Landesregierung sollte angesichts der zahlreichen Stellenvakanzen im Landesdienst dringend dafür sorgen, dass sich die Attraktivität des Landes als Arbeitgeber zeitnah und spürbar verbessert. Erst kürzlich bewirkte das praktizierte Verhalten von CDU und Grünen in Bezug auf die allgemein vorherrschenden Zweifel an der Verfassungskonformität der aktuellen Beamtenbesoldung in Nordrhein-Westfalen eher das Gegenteil. So räumte die Landesregierung mit ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 2158 der FDP-Landtagsfraktion (Drucksache 18/5466) ein, dass zum 26. Juli 2023 bereits rund 85.000 Widersprüche gegen die Besoldung bzw. Anträge auf eine amtsangemessene Besoldung in unserem Bundesland eingegangen sind. Von Interesse ist die weitere Entwicklung dieser Fallzahlen.

Das bisher lange Jahre übliche Verfahren der Ruhendstellung von Widersprüchen sowie der Durchführung von Musterverfahren zur Klärung der zentralen Streitpunkte wurde von der Landesregierung für die eingelegten Widersprüche gegen die Amtsangemessenheit der Alimentation für die Jahre 2022 und 2023 einseitig aufgekündigt. Noch immer steht eine Überprüfung der Amtsangemessenheit der Alimentation der vergangenen Jahre nach den öffentlich verfügbaren Informationen offenbar aus. Laut Aussagen des Finanzministers im Rahmen der Fragestunde vom 24. Januar 2024 haben seinerzeit noch nicht alle statistischen Daten vorgelegen, welche für eine Überprüfung der Verfassungskonformität der Alimentation im Jahr 2022 sowie in den darauffolgenden Jahren benötigt werden (siehe Plenarprotokoll 18/54).

Unklar ist, ob letztgenannte Informationslücke nicht inzwischen geschlossen werden konnte. Ebenfalls ist fraglich, ob die Landesregierung ihre Haltung unverändert lassen will, ihrerseits die Ruhendstellung von Widersprüchen sowie die Durchführung effizienter Musterverfahren im Jahr 2024 weiterhin pauschal zurückzuweisen.

Die FDP-Landtagsfraktion hat bereits im Oktober 2023 in ihrem Antrag „Entscheidung über rund 85.000 Besoldungswidersprüche in Nordrhein-Westfalen – Landesregierung muss mit Musterverfahren einer drohenden Klagewelle vorbeugen und zeitnah die amtsangemessene Alimentation von Bediensteten überprüfen“ (Landtags-Drucksache 18/6368) unter anderem gefordert, eine Ruhendstellung für Besoldungswidersprüche vorzunehmen und zugleich die Durchführung von Musterverfahren zu ermöglichen.

Obwohl sich in bemerkenswerter Einigkeit nahezu alle Sachverständigen in dem weiteren Beratungsverfahren dieses Antrags im Rahmen einer Expertenanhörung für die Forderungen der FDP-Landtagsfraktion ausgesprochen haben (siehe APr 18/460), hat der Finanzminister diese Lösungsvorschläge ebenso wie die regierungstragenden Fraktionen abgelehnt.

Ebenfalls ist es kein gutes Signal für die Attraktivität des Öffentlichen Dienstes, nun in einem neuen Gesetzgebungsverfahren die Umsetzung der aktuellen Tarifeinigung mit einem neuen Berechnungsmodell der Amtsangemessenheit der Alimentation in puncto Berücksichtigung des Partnereinkommens zu verknüpfen (siehe Landtags-Drucksache 18/9514).

Mit der seitens des Finanzministers in der Fragestunde der letzten Plenarwoche (siehe Plenarprotokoll 18/69) auf Nachfrage der FDP-Landtagsfraktion für die Ministerialverwaltung eingeräumten Stellenwiederbesetzungssperre dürfte sich die Wahrnehmung des Öffentlichen Dienstes als attraktiver Arbeitgeber nicht unbedingt verbessern. Nach entsprechender Verfügung des Finanzministers bleibt ab dem 1. Juni 2024 jede zweite der freiwerdenden Stellen und Planstellen bis zum 31. Dezember 2024 unbesetzt.

Fraglich und denkbar ist im Kontext der aktuellen Haushaltspolitik, ob der Finanzminister im laufenden Jahr 2024 auch noch eine Beförderungssperre verhängen wird, die sicherlich ebenfalls eine Signalwirkung für den Öffentlichen Dienst entfalten dürfte.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie viele förmlich eingereichte Anträge auf amtsangemessene Besoldung oder Widersprüche zur Besoldung liegen bislang jeweils einzeln für die Besoldung der Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 vor?
2. Über jeweils wie viele Widersprüche zur Besoldung der Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 ist bis dato noch nicht abschließend entschieden worden?
3. Wie stellt sich nach der Beurteilung des Finanzministers nach heutigen Erkenntnissen bei der Betrachtung aller relevanten Parameter die Amtsangemessenheit der Besoldung jeweils einzeln für die Jahre 2021, 2022 und 2023 gegenwärtig dar?
4. Ist der Finanzminister inzwischen für die Besoldungswidersprüche des Jahres 2024 bereit, eine Ruhendstellung vorzunehmen und Berufsverbänden die Durchführung von Musterverfahren zu ermöglichen?
5. Wird es im Laufe des Jahres 2024 nach der erwähnten Stellenbesetzungssperre auch noch zu einer Beförderungssperre in Nordrhein-Westfalen kommen?

Ralf Witzel